

SUPPORTERVEREINIGUNG TURNVEREIN EGG

"Magnesianer"

STATUTEN

Name und Sitz	<p style="text-align: center;">§1</p> <p>Unter dem Namen Magnesianer besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, dessen Sitz beim jeweiligen Präsidenten des Vereins ist. Ist ein vom Turnverein Egg unabhängiger Verein.</p>
Zweck	<p style="text-align: center;">§2</p> <p>Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung von Mitgliedern des Turnvereins Egg, insbesondere Jugendsport, Spitzensport und Breitensport.</p>
Finanzierung	<p style="text-align: center;">§3</p> <p>Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt jedoch maximal Fr. 250.00.</p> <p>Rechnungsjahr des Vereins ist im Kalenderjahr</p>
Mitgliedschaft	<p style="text-align: center;">§4</p> <p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.</p> <p>Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.</p> <p>Der Austritt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand kann unter Beachtung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt sodann automatisch mit der Nichtbezahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages.</p>

Organisation

§5

5.1 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

5.2 Vereinsversammlung

- a) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Es findet jährlich mindestens eine Vereinsversammlung statt.
- c) Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
 - Genehmigung der Protokolle der Vereinsversammlung
 - Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - Wahl und Abberufung des Präsidenten
 - Wahl von zwei Revisoren und einer Ersatzperson
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- d) Die Vereinsversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.

- e) Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Vereinsversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der ausgeübten Stimmen der Mitglieder. Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende Recht und Pflicht des Stichentscheides. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los.
 - Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/4 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.
 - Stellvertretungen sind ausgeschlossen.
- g) Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, sofern nicht auf begründeten Antrag hin die Vereinsversammlung zu einzelnen oder allen Traktanden ausführlich Protokollierung beschliesst.
- h) Die Vereinsversammlung entscheidet über die finanzielle Kompetenz des Vorstandes.
- i) Die Vereinsversammlung entscheidet über Art und Höhe der finanziellen Unterstützung im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel.

5.3 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Kassier
 - dem Aktuar
- b) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Vereinsversammlung für die Dauer von einem Jahr (bis zum Ende der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung) gewählt und sind wieder wählbar.

- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- d) Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende das Recht und die Pflicht des Stichentscheides.
- e) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- f) Entstehen während der Amtsdauer Vakanzen im Vorstand, so ist dieser berechtigt, von sich aus mit Gültigkeit bis zur nächsten Vereinsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

5.4 Revisoren

- a) Die beiden Revisoren und eine Ersatzperson, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein dürfen, werden jeweils für die Dauer eines Jahres von der Vereinsversammlung gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- b) Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich die Vereinskasse zu revidieren und zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht zu erstatten.
- c) Ist ein Revisor an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, übernimmt die von der Vereinsversammlung gewählte Ersatzperson dessen Aufgabe.

Statutenänderungen

§6

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von einer Vereinsversammlung geändert werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder der Änderung zustimmen.

Auflösung

§7

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vereinsversammlung mit der in §6 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

Über die Verwendung des nach Ablösung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung.

Egg, 31. Mai 2006

Der Präsident

Der Aktuar

Walter Kaufmann

Markus Vifian